

# ÖSTERREICHISCHER AKADEMIKERBUND

1010 Wien, Falkestraße 3 Telefon u. Fax 01/513 2655 e-mail: [gsstv@akademikerbund.at](mailto:gsstv@akademikerbund.at)

An die  
**Bundesregierung**  
**Parlamentsdirektion**  
**zuständigen Ausschüsse des Parlaments**  
**Parlamentsclubs**  
 den **Österreichischen Verfassungskonvent**

Österreich-Konvent	
Eingel.	<b>03. Mai 2004</b>
Zl.	<i>99000 OMB/24-KONVENT/Redl</i>
Bl.	.....

Wien, 15. April 2004  
 GPLO 370/04

Im Sinne seiner statutarischen Aufgabe, „Anregungen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung“ bei den zuständigen Stellen vorzulegen und im Auftrage einer österreichweit großen Zahl von Akademikern und anderen Personen des Geistes-, Kultur- und Wirtschaftslebens, übermittelt der Österreichische Akademikerbund hiemit einen

## Grundsatzbeitrag und Forderungskatalog

in mehreren gegenwärtig bzw. in nächster Zukunft entscheidungsreifen gesellschaftspolitischen Fragen:

Aus unserer Sicht ist:

- 1.) die Abgabe von Souveränität und Kompetenz an die Europäische Union auf etlichen Gebieten strikt zu verweigern.
- 2.) die Aufnahme von Staatszielen bzw. Staatsaufgaben in eine neue Verfassung unerlässlich.
- 3.) ein Wahlrecht für Ausländer ebenso abzulehnen wie eine Senkung des Wahlalters.
- 4.) der derzeitige Entwurf zu einem Gleichbehandlungsgesetz zur Gänze abzulehnen.
- 5.) die unveräußerliche soziale Verantwortung des Staates in Form einer angemessenen Existenz als Rechtsgut jedes Bürgers verfassungsrechtlich zu verankern.
- 6.) es erforderlich, Deutsch als Staats- und Amtssprache auch in einer neuen Verfassung festzulegen.

### Zu 1.)

Die EUROPÄISCHE UNION bewegt sich, sei es durch Beschlüsse ihrer obersten Organe, Richtlinien der Administration, Entscheidungen des Gerichtshofes oder die Vorhaben des Konvents, eindeutig auf einen Zentralstaat zu. In der Praxis der europäischen Institutionen findet eine schleichende Aushöhlung der Souveränität der Nationalstaaten statt, deren Verfassungen hiedurch zu überholten, historischen Gebilden degradiert werden.

Die klare Teilung der Souveränitäten zwischen der EU und den Einzelstaaten ist ein unerlässliches Rechtsinstitut für die Europäische Union. Eine diesbezügliche Klärung geht Verfahrensregelungen und Fragen der Erweiterung absolut voraus.

Die Teilung der Souveränitäten hätte die wirtschaftliche Kooperation und die weitgehende Abstimmung des „Äußeren Sicherheitssystems“ als Souveränitätsbereich der EU, alle anderen Gebiete staatlicher Aufgaben jedoch ausschließlich der einzelstaatlichen Souveränität zuzuordnen.

Zu den in der Gesetzgebung und Ausführung grundsätzlich von der Union unabhängigen Bereichen hätten vor allem die Innenpolitik inklusive der Sozialgesetzgebung, die innere Sicherheit, die Justiz, insbesondere das Strafrecht, Bildung und Kultur sowie die Migrationspolitik zu gehören.

Sie alle sind Ausdruck kultureller Vielfalt und Eigenständigkeit der einzelnen europäischen Völker, Eigenart und Wertmaßstab ihrer Kultur und Zivilisation und dürften nicht einer unorganischen, künstlich aufgezwungenen Nivellierung geopfert werden.

Als Ziel hätte eine Union selbständiger, gleichberechtigter Staaten zu gelten, deren Aufgabe eine gemeinsame wirtschaftliche Prosperität sowie die Wahrung eines friedenssichernden Gesamtsystems wäre und auf allen anderen Gebieten die Souveränität der Einzelstaaten unbeschädigt ließe. Das Tor zu bilateralen oder multilateralen Kooperationen zwischen Nationalstaaten, in welchem Bereich auch immer, bliebe hiebei geöffnet.

### Zu 2.)

Es ist unerlässlich in einer künftigen neuen Verfassung für Österreich – die allerdings erst dann endgültig formulierbar und inkraftsetzbar ist, wenn das Souveränitätsverhältnis zwischen EU und Einzelstaaten klar geregelt ist – die Staatsziele bzw. Staatsaufgaben einzubeziehen.

Damit würde der Mangel der derzeitigen Verfassung, nämlich vornehmlich nur eine Verfahrensregel zu sein, behoben.

In einer verfassungsrechtlichen Deklaration der Staatsaufgaben müssten eine Auflistung der durch den Staat zu schützenden Rechtsgüter der Bürger sowie der (auch rechtlich durchsetzbare) Anspruch auf diesen Schutz an erster Stelle stehen.

Dieser Konstruktion käme ein formeller und ostentativer Vertragscharakter zwischen Bürger und Staat zu, der zum Teil und latent schon heute undeklariert der Realität entspricht.

Zu 3.)

Sollen Staat und Staatsbürgerschaft im traditionellen und verfassungsrechtlich gedeckten Sinne nicht einem Auflösungsprozess ausgesetzt werden, muss zwischen Staatsbürgern und jenen, die sich im Staat lediglich aufhalten strikt unterschieden werden. Es ist hiebei belanglos, ob sich die Einwohner fremder Staatsbürgerschaft den Lebensunterhalt selbst verdienen, oder durch soziale Einrichtungen versorgt werden.

Die Wahrnehmung des Wahlrechtes ist eine der wenigen aber bedeutsamen Möglichkeiten des Bürgers, auf das politische Geschehen seines Landes Einfluss zu nehmen. Sie kann daher ausschließlich nur Staatsbürgern zuerkannt werden.

Bezüglich einer Reduktion des Wahlalters ist daran zu erinnern, dass man mit dem Wahlakt nicht nur ein Recht ausübt, sondern auch Verantwortung auf sich nimmt und mitverantwortlich wird.

Soll sich die durch das Wahlrecht statuierte Einbeziehung des Bürgers als sinnvolle und zweckmäßige Einrichtung erweisen, müssen daher beim Wähler bestimmte Voraussetzungen erfüllt oder zumindest erhoffbar sein: Er muss über ausreichende Lebenserfahrung verfügen, fähig sein, gesellschaftliche Erscheinungen zu erkennen und zu bewerten, sich seiner Mitverantwortung bewusst sein und beim Votieren nicht nur seinen persönlichen Vorteil, sondern auch das Gesamtwohl im Auge haben. Diese Qualitäten erfordern eine Reife, die wir - trotz zweifellos bestehender Ausnahmen - generell von den Jugendlichen fairerweise nicht erwarten dürfen.

Auf vielen Gebieten hat die Gesellschaft dem Umstand jugendlicher Unreife Rechnung getragen. So kann beispielsweise ein Führerschein erst mit Erreichen des 18. (neuerdings schon 17.) Lebensjahres erworben werden. Alkohol darf an Jugendliche nicht ausgegeben werden und bei Begehen einer Straftat erfährt der Jugendliche vor Gericht eine mildere Behandlung als Großjährige, da seine Einsicht und sein Verantwortungsgefühl als noch nicht ausreichend angenommen werden und der Vollzug eines Urteils oft weniger als Strafe sondern als Erziehungsmaßnahme gedacht ist.

Eine Senkung des Wahlalters widerspräche all diesen den Jugendlichen auferlegten bzw. eingeräumten Sonderstellungen. Wenn sie mit 16 Jahren reif sind zu wählen, müssten sie in diesem Alter auch reif genug sein, einen Führerschein zu erhalten, ihren Alkoholkonsum selbst zu dosieren und vor Gericht ebenso behandelt zu werden wie Erwachsene.

Zu 4.)

In einer gesellschaftlichen Entwicklungsphase, die im Bürger immer mehr den Partner statt Untergebenen des Staates sieht und den Ruf „Mehr privat und weniger

Staat\* allerorts zu vernehmen ist, nimmt sich das Anliegen eines Gleichbehandlungsgesetzes geradezu anachronistisch aus. Schon die Beibehaltung der dzt. Rechtslage aber in noch höherem Maße deren Intensivierung durch neue Regeln würde einen gefährlichen Rückschritt in der Entwicklung der persönlichen Freiheit bedeuten.

Die Inkraftsetzung des Entwurfes wäre ein obrigkeitsstaatlicher Akt par Excellence, brächte eine unzumutbare Einschränkung der persönlichen Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung sowie eine Ausweitung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in Bereiche mit sich, die seinem Einfluss nicht nur nicht ausgeliefert, sondern vielmehr entzogen werden sollten.

Die Möglichkeit des Einzelnen, sowohl im Privatbereich als auch als Funktionsträger im Berufsleben, seine Entscheidungen nach eigenem Ermessen treffen zu können, ohne dem Staat und der Öffentlichkeit diesbezüglich Rechenschaft zu schulden, ist eine der Grundlagen bürgerlicher Freiheit.

Die Möglichkeit sich seine Mitwohner und Mitarbeiter nach eigenem Ermessen auszusuchen, macht zudem ein störungsfreies, friedliches und erfolgreiches Zusammenwirken wesentlich wahrscheinlicher als Personalentscheidungen, die unter Gesetzeszwang zustande kommen.

Die durchaus begrüßenswerten humanitär-sozialen Anliegen des Entwurfes, die Wahrung der Würde und Ehre der Einzelperson sowie ethnischer, religiöser oder weltanschaulicher Gruppen ist zweifellos Teil der Schutzverpflichtungen des Staates. Sie bedürfen jedoch keinerlei gesonderter Regelungen, da solche bereits im Strafrecht verankert sind bzw. durch geringfügige Korrekturen und Zusätze in diesem ein umfassendes und ausreichendes Instrumentarium in dieser Hinsicht bieten könnte.

Zu 5.)

Bei aller Zustimmung zu einem vom Staat unabhängigen, freien Wirtschaftssystem, darf nicht übersehen werden, dass ihm die Wahrnehmung sozialer Erfordernisse nicht zumutbar ist und auch weiterhin die Agenda des Staates bleiben muss.

Umso ungehinderter und nur eigengesetzlichen Regeln folgend sich die Ökonomie entfaltet, desto mehr sind es Aufgabe und Pflicht des Staates, die Gewährleistung einer angemessenen Existenz für seine Bürger in der Verfassung abzusichern.

Die Prädominanz der Ökonomie auch in der politischen Szene, der unbegrenzte Wettbewerb, steigende Leistungsanforderung, lebenslanges Lernen, ständige Evaluierung, zunehmender Bedarf an psychischer Betreuung, Fortfall der Pragmatisierung und Unsicherheit des beruflichen Aufstiegs, sie lassen die Angst vor einem System des Rechts des Stärkeren begrifflich erscheinen und rufen nach einer deutlich sichtbaren Verpflichtungserklärung des Staates gegenüber jenen seiner Bürger, die im voll entbrannten Existenzkampf aus welchen Gründen immer, unterzugehen drohen.

Allerdings wäre Bedacht darauf zu nehmen, dass die Zumutbarkeitsregeln bei der Zuweisung von Tätigkeiten wesentlich weiter gezogen werden, als derzeit praktiziert. Der Begriff „angemessene Existenz“ als Inhalt einer Selbstverpflichtung des Staates, kann nicht als Garantie einer ständig gleichrangigen und gleichartigen Beschäftigung für den Bürger aufgefasst werden.

Zu 6.)

Der Schutz der Kulturgüter gehört zu jenen Staatszielen, die zwar im Detail aktueller politischer Gestaltung überlassen bleiben können, im Grundsatz jedoch als Staatsaufgabe in eine neue Verfassung aufgenommen werden sollte.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der nationalen Sprache der einzelnen Staaten zu, die vom Gebrauch in der gehobenen Literatur bis zur Verwendung im Alltag jene kulturelle Erscheinungsform ist, die alle Bürger unmittelbar betrifft und vereint.

Es ist daher angezeigt, die Sprache in die Liste des Kulturgüterschutzes durch den Staat taxativ einzureihen und anknüpfend an die derzeitige Verfassung Deutsch sowohl neuerlich als Amtssprache festzulegen, als auch alle staatlichen Stellen zu verpflichten, sich dieser zu bedienen. Selbstverständlich wird hiedurch die volle Geltung des Volkgruppengesetzes von 1976 bezüglich der in Österreich beheimateten Volksgruppen in keiner Weise eingeschränkt

Der geschäftsführende Präsident:

Generalsekretär-Stv.:

Sen. Rat i. R. Prof. Josef M. Müller e.h.

Prof. Silvia Wanderer e.h.